Nro. 86.



Dienstag den 26. Oktober 1802.

Regensburg, vom 10. Oktober.

Abends 8 Uhr.

(Durch Estafette.)

Gestern in der 14ten Deputazions-Seßion ist beifolgender neuer General-Entschädigungs-Plan vorgekommen. Die Deputazion wird demnächst darüber deliberiren. Brandenburg, Bayern, Würtemberg, Hessenkassel und Mainz haben den General-Plan bereits vorläufig angenommen.

In gestriger Seßion ist auch ein Plenipotenz-Erlaß vorgelesen worden, worin die Grundsätze, welche Brandenburg und Bayern gegen die Kaiserl. Kommission aufgestellt haben, widerlegt werden.

Folgendes ist das Neue des Plans:

§. 1. enthält die Entschädigung für den Großherzog von Toskana. Nur ist noch darin bestimmt, daß auch der Theil der Grafschaft Neuburg zur linken Seite des Inn mit aller Territorialhoheit, so wie Mühldorff mit Bayern vereinigt werden.

Im §. 2. wird namentlich bestimmt, daß Pfalzbayern auch die Stadt und Vorstädte von Passau, nebst dem, was jenseits des Inn und der Iltz dazu gehört und einen Umkreis von 500 Klaftern

tern von dem äussersten Ende der gedachten Vorstädte erhalten soll, ferner die Abteien Waldsassen und Eberach — mit Ausnahme aller Rechte, Proprietäten und geistlichen Einkünfte, die in der Stadt und dem Gebiet von Augsburg liegen.

§. 3. Preussen erhält noch alle Mainzischen Rechte und Eigenthum in Thüringen, ferner die Abtey Kappenberg.

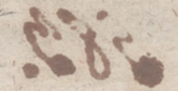
Die Reste des Bisthums Münster, die nicht an Preussen gekommen, sollen folgendermassen vertheilt werden:

Dem Herzog von Oldenburg die Aemter Vechte und Kloppenburg; dem Herzog von Ahremberg das Amt Meppen und die Grafschaft Recklinghausen, zum Köllnischen gehörig; dem Herzog von Kroix die Reste des Amts Dulmen; dem Herzog von Loots und von Korswaren die Reste der Aemter Revergern und Wolbeck; dem Prinzen von Ligne die Abtey Witmarschen in der Grafschaft Bentheim mit der Landeshoheit. Die Kapitel, Archidiakonate, Präbenden, Abteyen und Klöster, die in den Aemtern liegen, welche die obengedachten Reste des Bisthums Münster ausmachen, sollen selbigen inkorporirt bleiben. Den Prinzen von Salm die Aemter Bochholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern; alles das Ganze im Verhältniß von 2/3 für Salm - Salm und eines Drittheils für Kyrburg. Die Reste des Amts Horstmar mit den Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern, die sich darin befinden, sollen einschließlich an den Rheingrafen von Salm kommen. Dem Hause von Salm - Reifferscheid Bedburg das Mainzische Amt Krautheim, mit dem Jurisdikzionsrecht der Abtei Schönthal in gedachtem Amt, und überdies noch eine beständige Rente von 32000 fl. auf Amorbach. Dem Prinzen von Salm - Reifferscheid für die Grafschaft Nieder - Salm eine beständige Rente von 12000 fl. auf Schönthal; dem Grafen von Reifferscheid für die Lehnrechte seiner Grafschaft eine beständige Rente von 2800 fl. auf die Güter der Kapitel von Frankfurt.

§. 4. Dem Könige von England und Kurfürsten von Braunschweig - Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn - Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Höxter, und seine Rechte und Eigenthum in den Städten Hamburg und Bremen und in dem Territorio der letzten, so wie es nachher bestimmt werden soll, so wie auch für die Abtretung des Amts Wildshausen — das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel die Abteyen von Gandersheim und Helmstädt, unter der Bedingung einer beständigen Rente von 2000 Fl. für die Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

§. 5. Der Marggraf von Baden bekommt noch die Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, die Abteyen Reichenau, Oehningen, die Probstey und das Kapitel von Odenheim und die



die unmittelbaren und mittelbaren Rechte und Besitzungen, welche von den öffentlichen Etablissements und Korporazionen des linken Rhein-Ufers im Süden des Neckarstroms abhangen.

§. 6. Der Herzog von Würtemberg bekommt noch Schönthal, Comburg mit der Landeshoheit, ferner Rothmünster, Heiligenthal, Obristenfeld, Holzhausen, Margarethhausen und alle Abteien, Klöster und Kapitel, die sowohl in seinen alten als neuen Besitzungen liegen, überdem das Dorf Durenmettstetten; das Ganze mit der Bedingung, folgende beständige Renten zu bezahlen, nämlich: den Prinzen von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil an dem Zoll von Boppart 600 fl., wovon die Hälfte an Bartenstein und die andre Hälfte an Schillingsfürst kommt, dem Prinzen von Salm-Reifferscheid für seine Grafschaft Niedersalm 12000 Gulden, dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein 12200 Gulden, dem Grafen von Schall für seine Besitzung Meegen 12000 Gulden, der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reippoltskirchen 5400 Gulden, der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für ihre Lehnrechte an der Herrschaft Ober- und Niederbronn zu 300 Gulden, den Erben des Barons von Dieterich für eben dasselbe ꝛc. 31200 fl., den Herren Seubert für ihre Lehne Brutal und Bretigny 3300 fl.

§. 7. Der Landgraf von Hessen-Kassel erhält noch für seine Ansprüche auf Corvey ꝛc. die Mainzischen Aemter Naumburg und Neustadt und die Stadt Gelnhausen; das Ganze unter der Bedingung einer zu bezahlenden beständigen Rente von 22500 Gulden an den Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt bekommt noch für seine aufzugebenden Schutz, und andern Rechte auf die Städte Wetzlar und Frankfurt und für den Abstand der Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, von Katzenelnbogen, Braunbach, Ems, Kleberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden — das Herzogthum Westphalen mit dessen Zubehörungen, und namentlich Volkmersen, nebst den Kapiteln, Abteien und Klöstern, die sich in gedachtem Herzogthum befinden, unter der Bedingung, eine Leibrente von 15000 Gulden an den Prinzen von Wittgenstein-Berleburg zu bezahlen: ferner die Mainzischen Aemter Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Roggenburg, Hasloch, Astheim, Hirschhorn, die Besitzungen und Einkünfte, die von Mainz im Süden des Mains abhangen und im Darmstädtschen liegen, nämlich Mönchhoff, Gundhoff und Clarenberg, so wie auch die Dependenzen von den Abteien, Kapiteln und Klöstern, die nachher dem Prinzen von Nassau-Usingen angewiesen sind, mit Ausnahme der Dörfer Burgel und Schwanheim; überdem die Pfälzischen Aemter Umstadt, Otzberg und die Reste der Aemter Alzing und Oppenheim, ferner die Abteien Seligenstadt und

Ma-

rienschloß, und die Probstei Wimpfen und eine Leibrente von 21000 Gulden auf die Kapitel und Klöster der Stadt Frankfurt; alles mit der Bedingung, die Appanage des Landgrafen von Hessen = Homburg wenigstens um 1/4 zu vermehren.

§. 8. Dem Herzog von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsfletherzolls, für die Abtretung der Dörfer in dem Gebiet von Lübeck, die weiter unten bestimmt werden und für seine Rechte und Eigenthum, nebst denen des Kapitels in der Stadt dieses Namens — das Bisthum und hohe Kapitel von Lübeck, das Hannöversche Amt Wildeshausen und die schon genannten Aemter Vechte und Kloppensburg im Münsterschen.

§. 9. Dem Herzog von Mecklenburg = Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf 2 Erbkanonikate der Kirche von Straßburg, die ihm zur Ersetzung des Hafens von Wismar gegeben waren, so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave — die Rechte und das Eigenthum des Hospitals von Lübeck in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchow und Krumbrock, und in denen der Insel Pöl, ferner eine beständige Rente von 10000 Gulden auf die Kapitel und Mediatklöster von Osnabrück, um zur Akquisizion des Amts Neuhaus zwischen der Elbe und der Regniz, welches zum Herzogthum Lauenburg gehört, zu dienen.

§. 12. Nassau = Dillenburg, oder der ehemalige Erbstatthalter, erhält noch die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold, Banderen und alle Kapitel, Probsteien und Klöster, die in den assignirten Ländern liegen.

§. 13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wird noch die Erhaltung der Posten, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Diesem zufolge sollen gedachte Posten in statu quo erhalten werden. In Betreff des Umfangs und der Ausübung, welche sie zur Zeit der Ausübung des Traktats von Luneville hatten, und um dieses Etablissement in seiner ganzen Integrität desto mehr zu sichern, so wie es sich zur gedachten Zeit befand, sollen diese Posten unter den besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstl. Kollegiums gesetzt werden.

§. 24. Für die Reichsgrafen bleiben vorläufig verschiedene Abteien und Klöster in Schwaben, deren Distribuzion durch eine Kommißion besorgt werden soll, für welche Würtemberg und Baden vorgeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großbritannien.

Das königl. Schloß in Windsor wird jetzt für die königl. Familie wohnbar gemacht, und das daneben gebaute sogenannte Haus der Königin soll abgetragen werden.

Bei dem Parlament wird der Antrag gemacht, die Londner Brücke abzutragen, und entweder an demselben, oder an einem bequemern Orte eine neue Brücke zu erbauen.

Intelligenzblatt zu Nro 86.

Avertissemente.

Nachricht

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Bei Gelegenheit der im chelmer Kreise bei dem Dorfe Stenzica im verflossenen Frühjahre eingefallenen Heuschrecken hat sich der Jaslikower Antheilsbesitzer Edle Sredzinski durch vorzügliche eigene Thätigkeit, dann zweckmäßige Anweisung der Unterthanen nicht nur besonders ausgezeichnet, sondern auch zur glücklichen Vertilgung dieser Insekten die wirksame Hilfe geleistet.

Obgleich sich eine jede solche gemeinnützige Handlung durch das Bewustseyn des Handlenden von selbst lohnt; so verdient solche jedoch um so mehr allgemein bekannt gemacht zu werden, als selbst die höchste Hofbehörde geruhet hat, den genannten Antheilsbesitzer mittelst höchsten Hofdekrets vom 16ten v. M. für die diesfalls geleisteten guten Dienste im höchsten Namen durch ein besonderes Dekret beloben zu lassen.

Krakau den 5ten Oktober 1802.

Rohrer. 2

Nachricht.

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Von dem k. Krakauer Kreisamt wird in seiner Amtskanzlei am 28. d. M. Oktober Vormittag um 9 Uhr die Pachtung des Krakauer städtischen Linienmauthgefälls für das Militärjahr 1803 mit Ausrufung des Fiskalpreises von 16277 fl. rhn. 31 kr. öffentlich versteigert werden.

Diejenigen, welche diesen Gefällspacht zu ersteigern gesonnen sind, können die dießfälligen Pachtbedingnisse bei dem Krakauer Kreisamt täglich ungehindert einsehen, und werden sich vorläufig mit dem gehörigen Reugeld pr. 1627 fl. rhn. 45 kr. zu versehen haben.

Krakau am 16. Oktober 1802.

Freyherr von Galnfels. 3

Ediktaleinberufung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Besitzer der Vogtei Golaczowy, olkuscher Bezirks, Hilarius Boiarski, welcher noch vor einigen Jahren in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 4. Oktober 1802.

Luzan. 2

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht,

macht: Es werde das sub Nro. 3. im Kasimirer Rathhause befindliches Gewölbe am 1ten November l. J. in der 10ten Frühstunde auf dem krakauer Rathhause, in Pacht, den Meistbiethenden gegen folgende Bedingungen überlassen werden:

1tens Wird dieses Gewölb vom Tage der abzuhaltenden Versteigerung bis Ende Oktober 1805 in Pacht überlassen.

2tens Der Fiskalpreis oder der erste Ausruf für ein Jahr ist der letzte Pachtschilling, nämlich 22 fl. 30 kr.

3tens Wird diese Realität mit der Bedingung verpachtet, daß im Fall mit derselben von hohen Orten eine Abänderung angeordnet würde, der betreffende Pächter nach geleisteter Zinsvergütung bis zum letzten Besitztage ohne weiterem abzutretten sey.

4tens Ist der Pachtschilling in vierteljährigen Raten jederzeit vorhinein in die städtische krakauer Kasse abzuführen.

5tens Soll der Pächter für alle Feuersgefahr sorgen, und den aus seinem Verschulden entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

6tens Da die Stadt die nothwendigen Reparaturen zu besorgen haben wird, so wird der Pächter gehalten seyn, diese Realität in den Stande zu übergeben, als er solche übernommen hat.

7tens Wird der Pächter von der zu verpachtenden Realität allenfällig erfolgenden Landessteuer enthalten.

8tens Ist die erste Rate des Pachtschillings, den Tag nach der Versteigerung zu entrichten.

9tens Soll das Pachtsversteigerungsprotokoll von Seite des Pachtnehmers gleich, von Seite der in Pacht gebenden Stadt aber erst nach erfolgten Bestätigung der hohen Landesstelle seine volle Gültigkeit haben.

10tens Werden die Juden von dieser Pachtung ausgeschlossen.

11tens Wird die Pachtung bei Nichterfüllung auch eines einziges Punkts von Seite des Pachtnehmers als gebrochen angesehen, und auf seine Gefahr eine neue Versteigerungslizitazion ausgeschrieben werden.

Alle Pachtlustige haben daher am obenangesetzten Orte und Tag zu erscheinen.

Drdatzki.
Dr. Gollmayer.
Kannamiller.
Franz Ritter v. Schindler.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 6. Oktober 1802.

Plinta. 1

Nachricht

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem durch die Übersetzung des chelmer Kreiswundarzts Reichardt nach Sandomir, und durch Beförderung des Kammeralchyrurgus Joseph Trziska zum chelmer Kreiswundarzt eine Kammeralchyrurgusstelle auf der Kammeralherrschaft Suchedniow und den benachbarten Kammeraldominien Kielce, Bodzentin, Samsonow und Mirow mit dem anklebenden Gehalt von 200 fl. rhn., und übrigen Emolumenten in Erledigung gekommen ist: so haben diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit dem erforderlichen Zeugnisse instruirten Gesuche binnen sechs Wochen bei dieser Landesstelle einzureichen.

Krakau am 14. September 1802.

Widmann. 3

Vero-

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 21. Oktober.

Der Herr Joseph von Ciwinski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Sande Nro. 9.

Der Herr Dominik von Dziedzikowski mit Familie, wohnt auf dem Kleparz Nro. 24.

Der Herr Stanislaus von Gladischewski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 91.

Der Herr von Jablonski mit 1 Kammerdiener, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 22. Oktober

Der Herr Joseph Heinrich von Dunin mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der k. k. tarnower Kreiskommissär Herr Kasimir Graf von Lesniowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der kurfürstliche sächsische Kammerherr Herr Vinzens von Lubieniezki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 253, kömmt von Dresden.

Der k. k. Generalmajor Herr von Skaritscha, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Preßburg.

Der krakauer Magistratsrath Herr Joseph Wentzeg, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Wien.

Am 23. Oktober.

Der Herr Erasmus von Drohoisuski mit Familie und 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44.

Der Herr Kajetan von Isizki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Der Herr Andreas von Mirzwinski, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Vinzens von Tischkowski mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Der Herr Stanislaus von Wenglinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Am 24. Oktober.

Der k. k. kielzer Kreiskassekontrolor Herr Karl von Alsletten mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Andreas von Jordan mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro 94.

Der k. k. Generalmajor Herr Baron Franz von Kottulinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der k. k. Tabak- und Siegelgefällsbeamte Herr Joseph Johann Schön mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 62., kömmt von Lemberg.

Der Herr Graf Vinzens von Wielopolski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 442.

Der k. k. Feldkriegskanzlist Herr Joseph Krunter, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt von Brünn.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 20. Oktober.

Dem Fleischer, Mathias Sikorski sein Sohn Vinzens, 11 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 653.

Am 21. Oktober.

Der Kaufmann Herr Anton Waldberger, 31 Jahr alt, am Brand, in der Stadt Nro. 21.

Der Sophia Kurkowska ihr Sohn Johann Kanti, 6 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 31.

Die Thekla Rzepezka, 22 Jahr alt, an der Abzehrung, auf der Wessola Nro. 221.

Am 23 Oktober.

Die Josepha Skrzipinska, 21 Jahr alt, am Faulfieber, auf der Wessola Nro. 221.

Mat-

Wechsel-Cours in Wien den 16. Okto.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	180
Hamburg für 100 Th. Bco.	—	193
Venedig für 100 Duk. Bco.	—	—
London für 1 Pf. St. fl.	—	11 fl. 30
Augsburg für 100 fl. Cor.	L. S.	127
Prag für 100 fl. deto	—	99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. Tournois X.	—	29 3/4
Genua für 1 Guld. Sdi.	—	49 1/2
Livorno für einen deto	—	44 3/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	359 fl.	30 kr.
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	23	36

Cours der Obligazionen von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 16. Oktober 1802.

	Anboth. Oblig.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	90 1/2	89 3/4
— — Lotto	107 1/2	—
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	84
detto a 4 1/2 —	—	78
detto a 4 —	—	77
detto a 3 1/2 —	—	67
—unverzinsl. 1 bis 6jähr	92	a 75
W. Oberkamer-A a 5 —	—	84
detto a 4 —	—	77
detto a 3 1/2 —	—	67
Ständ. Böhm. a 4 —	—	70 1/2
— Mähren	—	70 1/2
— Schlesien	—	—
N. Oe. Ständi. a 5 pCt.	—	84
detto a 4 —	—	77
detto Lotterie	—	87
Ständ. ob der Ens a 5 —	91 1/2	—
— Steiermark a 5 —	91 1/2	—
Verschleiß-Dir. Lot. Lose das St.	62 1/4	61 1/2

Krakauer Marktpreise
vom 22ten Oktober 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	8	30	8	—	7	30	7	—
— — Korn —	6	—	5	30	5	15	5	—
— — Gersten —	4	45	4	30	4	—	3	45
— — Haber —	3	—	2	45	2	30	—	—
— — Hirse —	10	30	9	30	9	—	—	—
— — Erbsen —	6	30	6	15	6	—	5	30

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.